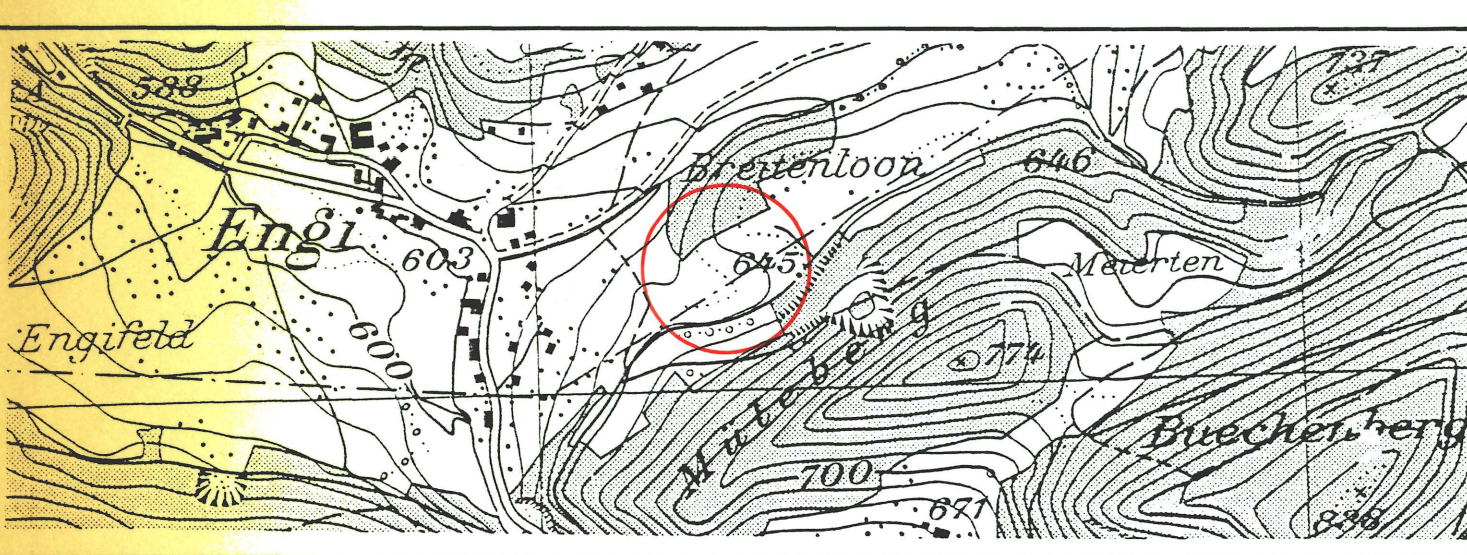


ZONEN- u. GESTALTUNGSPLAN
AUSHUBABLAGERUNG "BREITENLOHN"

Öffentliche Auflage vom 5.3.1993 bis 5.4.1993
Genehmigt vom Einwohnergemeinderat am 25.5.1993
der Gemeindepräsident: *W. Müller* der Gemeindevorsteher: *W. Müller*
Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3011 vom 01.09.1993
der Staatsschreiber: *Dr. K. B. Müller*



Situation, Längen- und Querprofile

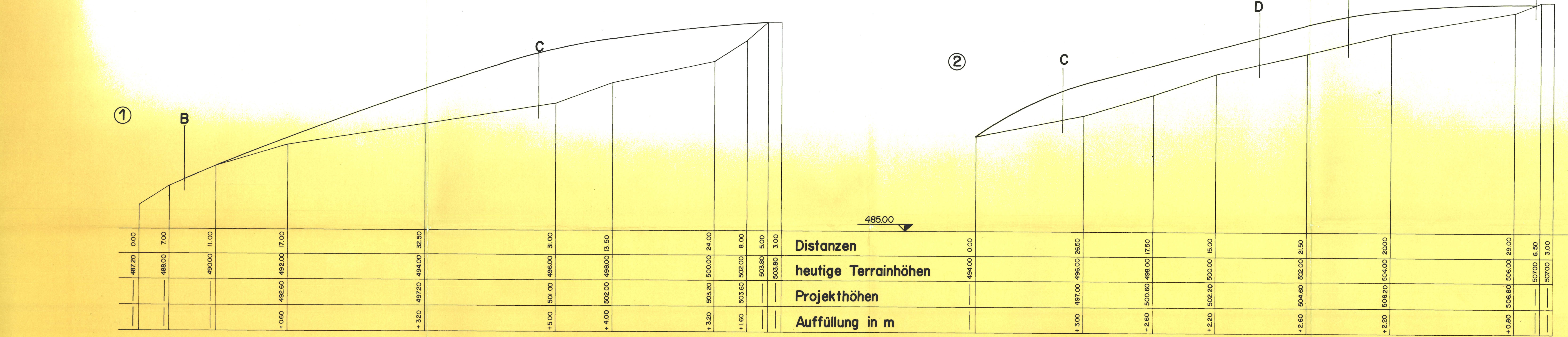
INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
BRUNO HANGGI, Dipl.-Ing. ETH/SA, eidg. pol. Ing. Geometer, Breitenlohn 20, 4208 Nunningen
Datum: 5. März 1993
Gezeichnet: Vol.

Aushubablagerungsfläche: 19'700 m²
Kubatur: 39'000 m³

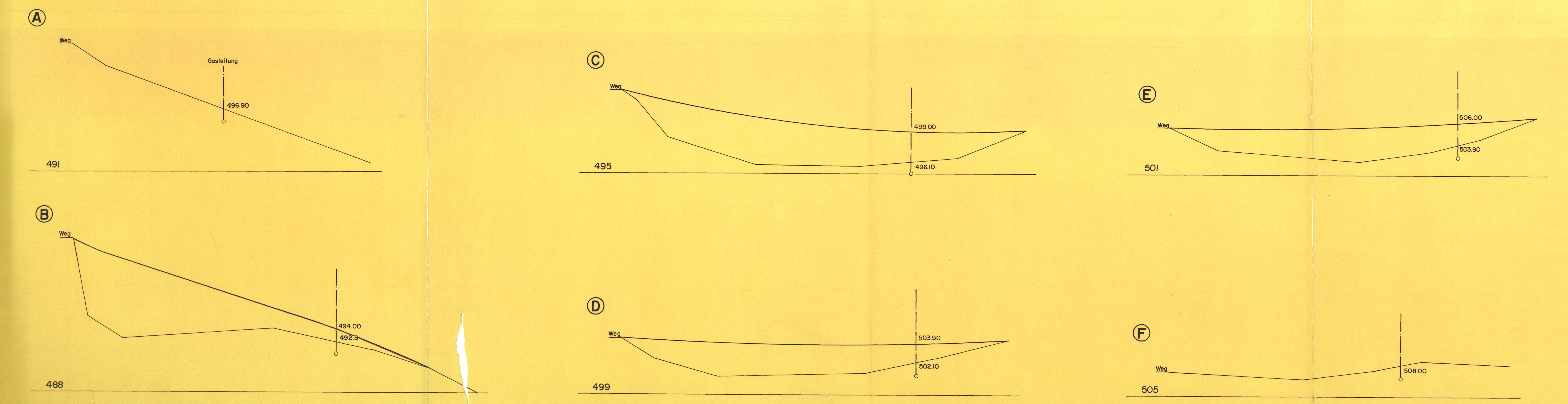
LEGENDE

- Perimeter Gestaltungsplan und Abgrenzung Ablagerungszone
- neue Hecke / Anpflanzung in Absprache mit dem kant. Amt für Raumplanung

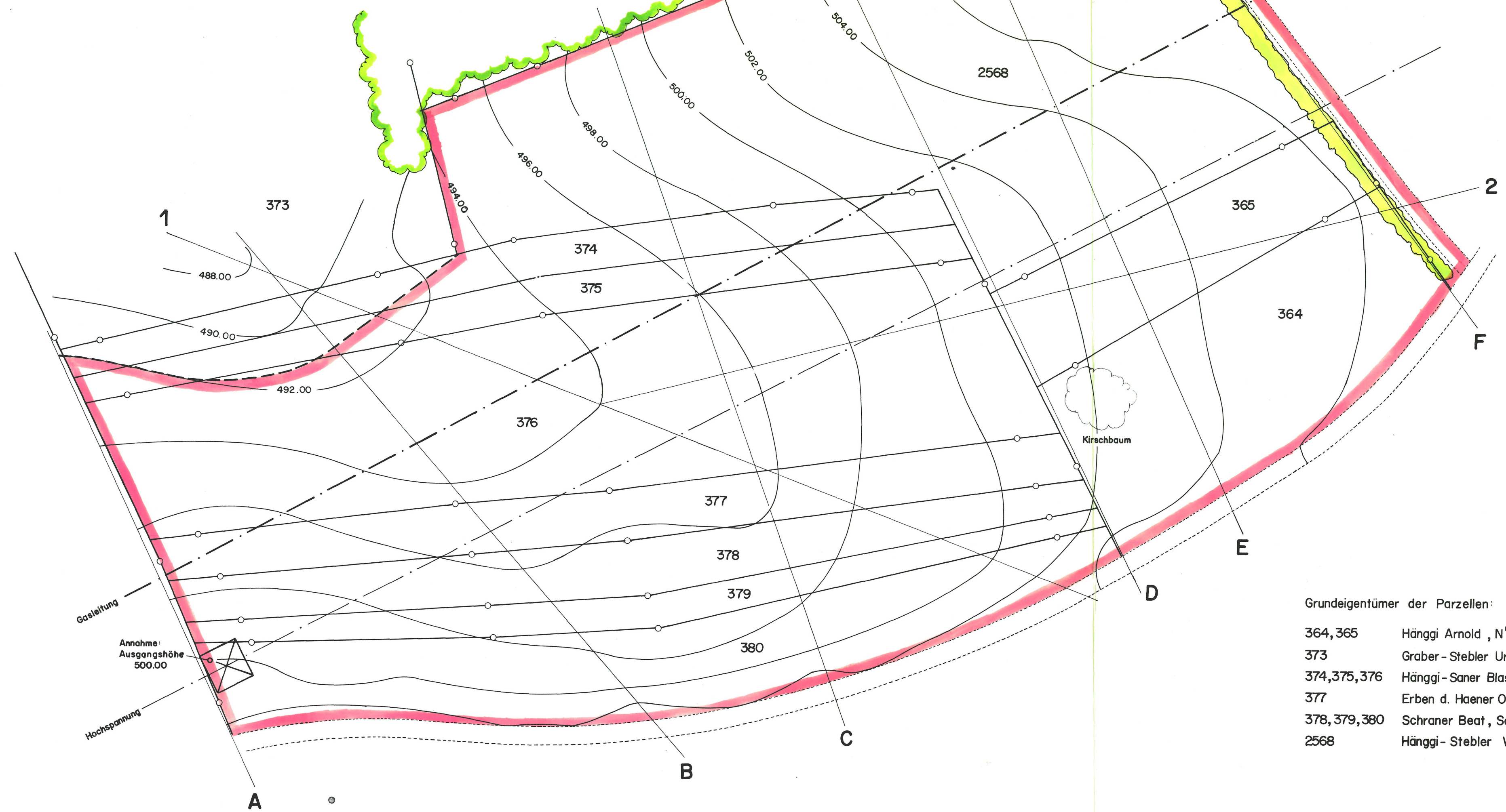
LAENGENPROFILE 1:500/200



QUERPROFILE 1:500/200



SITUATION 1:500



Grundeigentümer der Parzellen:
364, 365 Hänggi Arnold, N'gen
373 Graber-Stebler Ursula, Luzern
374, 375, 376 Hänggi-Saner Blasius, N'gen
377 Erben d. Haener Otto, N'gen
378, 379, 380 Schraner Beat, Schraner Rudolf, N'gen
2568 Hänggi-Stebler Willy, N'gen

- SONDERBAUVORSCHRIFTEN**
- Auf den Grundstücken GB Nunningen 364, 365, 374-380 und 2568 wird für die Anlage einer Aushubablagerung gestützt auf §§ 44-47 des Planungs- und Baugesetzes vom 3.12.1978 ein Zonen- und Gestaltungsplan mit folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.
- Zweck**
Der Zonen- und Gestaltungsplan "Aushubablagerung Breitenlohn," mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezweckt die Ausscheidung einer Ablagerungszone für Aushubmaterial aus Nunningen und der näheren Umgebung. Im weiteren wird die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des aufgefüllten Gebietes als Acker- und Weideland geregelt.
 - Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich umfasst die in der Situation bezeichneten Grundstücke GB Nunningen 364, 365, 373-380 und 2568.
 - Nutzung**
Das vom Zonen- und Gestaltungsplan "Aushubablagerung Breitenlohn" erfasste Gebiet wird einer Ablagerungszone zugeteilt. Nach der Wiederherstellung des aufgefüllten Gebietes fällt es wieder der Landwirtschaftszone zu.
 - Etappierung**
Die Aushubablagerung kann in Etappen erfolgen. Für die Bewilligung sind die Kant. Amtsstellen zuständig. Die Ablagerungsbewilligung setzt eine Vereinbarung mit den Grundeigentümern voraus. Das Ablagerungsgebiet ist, soweit erforderlich, in Absprache mit den zuständigen Kant. Amtsstellen anzuschranken.
 - Humusdepot**
Das nicht sofort für die Rekultivierung notwendige Humusmaterial muss geordnet deponiert und mit einer maximalen Schütthöhe von 2m angelegt werden. Die Oberfläche ist umgehend zu begrünen.
 - Auffüllung**
Es darf nur sauberes, nicht wiederverwertbares Aushubmaterial abgelagert werden. Ablagerungen von Kehrreicht, Sperrgütern, Industrieabfällen, Papier, Holz, Kunststoffen, Belag, Metall und anderen wasserbeeinträchtigenden Abfällen ist strengstens untersagt. Es ist ein entsprechendes richterliches Verbot bei der Auffüllung anzubringen.
 - Wiederherstellung**
Nach erfolgter Auffüllung wird das ganze Gebiet der ursprünglichen Nutzung (Landw. Zone) zugeführt. Die Rekultivierung hat nach den Richtlinien der FSK zu erfolgen. Bei der Auffüllung der obersten Schicht (ca. 1m) ist humoses Material ohne grosse Steine zu verwenden. Am östlichen Rand der Auffüllung ist eine Hecke in Absprache mit dem Kant. Naturschutz zu erstellen.
 - Terraingestaltung**
Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist gemäss Gestaltungsplan (Situation, Schnitte) zu erstellen.
 - Zu- und Wegfahrt**
Die Zu- und Wegfahrt erfolgt ab der Grellingerstrasse. Die benutzten Kantons- und Gemeindestrassen (Wege) sind nach starker Verschmutzung sofort zu reinigen. Durch die starke Beanspruchung entstandene Schäden sind umgehend zu beheben.
Vor Ablagerungsbeginn ist durch den Unternehmer in Absprache mit der Baubehörde ein Zustandsprotokoll für den Zufahrtsweg zu erstellen.
 - Aufsicht**
Für Kontrollzwecke ist der Zugang für Behördenmitglieder und Aufsichtspersonen der Gemeinde und des Kantons jederzeit ohne Voranmeldung gestattet.
 - Haftung**
Die Betreiberin haftet im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Sonderbauvorschriften für alle Folgen, die aus dem Betrieb der Anlage entstehen.
Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
 - Widerruf**
Die Bewilligung für die Aushubablagerung kann jederzeit durch die zuständigen Kant. Amtsstellen ohne Entschädigung widerrufen und der Betrieb der Anlage eingestellt werden, wenn gegen die geltenden Gesetze, die Sonderbauvorschriften, den Gestaltungsplan oder allfällige weitere Bedingungen und Auflagen verstoßen wird. Aus den gleichen Gründen können auch Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.